

Die neue "Collectivité européenne d'Alsace"



Euro-Institut

Villa Rehfus, Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl

Tél. +49 (0) 7851 7407-0 Fax. +49 (0) 7851 7407-33

> www.euroinstitut.org info@euroinstitut.org

September 2019 © Euro-Institut - Alle Rechte vorbehalten

Einführung

Im Zuge der Reformen der Gebietskörperschaften wurde im Jahr 2015 die Fusion von mehreren französischen Regionen beschlossen, sodass ab dem 1. Januar 2016 die Zahl der Regionen von zuvor 22 auf 13 Regionen abnahm. Die ehemalige Region Elsass bildet seitdem gemeinsam mit den ehemaligen Regionen Lothringen und Champagne-Ardennes die neue Region *Grand Est* mit Sitz in Straßburg. Im Elsass, wie auch in anderen Landesteilen, begleiteten Proteste gegen die Fusionsbestrebungen den gesamten Umsetzungsprozess. Besonders kritisiert wurden die Auswirkungen der "Vereinnahmung" des Elsass durch die Region *Grand Est* auf die regionale Identität, die Besonderheiten des Elsass und dessen grenzüberschreitende Orientierung hin zum Rhein. Darüber hinaus stellte sich auch die Frage des möglichen Verlusts des Status Straßburgs als regionale Hauptstadt, sowie der "Marke Elsass" für den Tourismusbereich.

Vor diesem Hintergrund stellten die Präsidenten der Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin im Jahr 2018 das Projekt einer "Euro-Gebietskörperschaft Elsass" (*Eurocollectivité d'Alsace*) vor. Ziel war es einerseits die Sichtbarkeit des Elsass zu stärken, andererseits aber auch zusätzliche Kompetenzen zu erlangen, um den besonderen Gegebenheiten des Elsass – in anderen Worten der Orientierung hin zum Rhein – Rechnung zu tragen.

Das vorliegende Dokument hat zum Ziel einen chronologischen Überblick über den Entstehungsprozess der neuen "europäischen Gebietskörperschaft Elsass" (collectivité européenne d'Alsace – CEA) zu geben und die zusätzlichen Kompetenzen, die die neue Gebietskörperschaft ab Januar 2021 innehaben wird, konzis darzustellen.

Übersicht

Entstehung der Collectivité européenne d'Alsace (CEA)	3
Kompetenzen der Collectivité européenne d'Alsace (CEA)	5
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Art. 2)	5
Zweisprachigkeit (Art. 2)	5
Tourismus (Art. 4)	6
Gesellschaft (Art. 5)	6
Verkehr (Art. 6)	6
Zusammensetzung des Rates der CEA (Art. 11)	6
Mögliche Einführung von Straßennutzungsgebühren (Art. 13)	6
Diskussionen um die Collectivité européenne d'Alsace (CEA)	7
Bezeichung der neuen Gebietskörperschaft	7
Beibehaltung der Standorte der staatlichen Verwaltung	7
Einheit und Unteilbarkeit der Republik	7
Kompetenzübertragungen im Bereich grenzüberschreitende Zusammenarbeit	8
Quellen	9



Entstehung der Collectivité européenne d'Alsace (CEA)

07.04.2013

Scheitern des Referendums über die Fusion von Bas-Rhin, Haut-Rhin und der Region Elsass zu einem vereinigten elsässischen Rat (*Conseil d'Alsace unique*)

Bereits Ende 2011 beschlossen der elsässische Regionalrat und die Departementalräte von Bas-Rhin und Haut-Rhin die Durchführung eines Referendums über die Fusion der drei Gebietskörperschaften zu einem vereinigten elsässischen Rat (*Conseil d'Alsace unique*). Mit dem Motto "Einheit, Effizienz und Bürgernähe für das Elsass" wurde unter den Bürgerinnen und Bürgern für Zustimmung geworben und zunächst deutete sich – trotz Vorbehalten mancher Stadtverwaltungen, die sich vor dem Verlust von Arbeitsplätzen im Verwaltungsbereich fürchteten, und verschiedener politischer Gruppen – eine Mehrheit für die Fusion an.

Zwar gab es am Tag des Referendums mit 55,8 % eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Fusion, jedoch wurde das notwendige Quorum der Zustimmung durch mindestens 25 % der Wahlberechtigten nicht erreicht. Im Departement Haut-Rhin überwogen sogar die ablehnenden Stimmen. Das Fusionsprojekt war somit gescheitert.

16.01.2015

Umstrukturierung der französischen Regionen und Gründung der zukünftigen Region Grand Est

Mit dem Gesetz über die Festlegung der Regionen, die Regional- und Departementalwahlen und die Anpassung der Wahltermine wird die Anzahl der Regionen von zuvor 22 auf 13 verringert (ohne Überseegebiete). Im Laufe des Gesetzgebungsprozesses sind verschiedene Varianten im Gespräch: die Fusion des Elsass mit Lothringen, eine weiterhin eigenständige Region oder eben die Fusion mit Lothringen und der Region Champagne-Ardennes.

Im Elsass fand zu diesem Zeitpunkt eine große Debatte statt, auch eine Initiative für einen erneuten Anlauf zur Fusion der zwei Departementalräte mit der Regionalverwaltung wurde angestoßen. Im Oktober 2014 demonstrierten zwischen 6.800 und 15.000 Elsässerinnen und Elsässer für den Verbleib der Autonomie der Region – letztlich jedoch vergeblich. Ab Januar 2016 ist das Elsass Teil der neuen Region Alsace-Champagne-Ardenne-Lorraine, die sich ab September desselben Jahres in Grand Est umbenennt. Straßburg wird, abweichend zum Regelverfahren (Abstimmung im Regionalrat), per Verordnung als regionale Hauptstadt bestimmt.

30.10.2017

Emmanuel Macron schließt die Rückabwicklung der Region Grand Est aus

Im Rahmen eines Besuchs in Straßburg diskutiert der französische Präsident mit gewählten Vertretern aus dem Elsass über die Position des Elsass im Hinblick auf die Region Grand Est. Er spricht sich deutlich gegen den Austritt des Elsass aus der Region Grand Est aus, um mögliche Dominoeffekte in anderen Landesteilen zu vermeiden. Allerdings ist er grundsätzlich der Frage der Fusion der beiden elsässischen Departements gegenüber offen und kann sich auch die Übertragung zusätzlicher Kompetenzen vorstellen.

22.01.2018

Edouard Philippe beauftragt den Präfekten der Region Grand Est mit der Erstellung eines Berichts über die institutionelle Zukunft des Elsass

In einem Schreiben an Jean-Luc Marx, Präfekt der Region Grand Est, beauftragt ihn der Premierminister mit der Untersuchung verschiedener Szenarien bezüglich der institutionellen Zukunft des Elsass. Neben einer Analyse der Vor- und Nachteile, soll Marx Zeitpläne entwickeln und mögliche Felder identifizieren, in denen der neuen Entität versuchsweise zusätzliche Kompetenzen übertragen werden könnten.

29.05.2018

Vorstellung des Projekts "Euro-Gebietskörperschaft Elsass"

Die Präsidenten der Departementalräte Haut-Rhin, Brigitte Klinkert, und Bas-Rhin, Frédéric Bierry, stellen ihren Beitrag zur Reflexion des Präfekten mit dem Titel "Wege zu einer Euro-



Gebietskörperschaft Elsass" (*Vers une Eurocollectivité d'Alsace*) vor. Ziel ist es bis 2050 mit dem Elsass den ersten integrierten und europäischen Grenzraum zu erschaffen, welcher insbesondere auf einer erweiterten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Deutschland und der Schweiz beruht: "Die Verankerung des Elsass am Rhein, innerhalb Frankreichs und des Grand Est, ist im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Leitgedanke dieses Projekts" (S. 4), welches folgende Themenfelder beinhaltet:

- Zweisprachigkeit (deutsch-französisch)
- Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
- Wirtschaft und Arbeitsmarkt
- Tourismus, Kultur und Sport

Der Beitrag erläutert im Detail die gewünschten neuen oder vergrößerten Kompetenzen sowie der deren rechtlichen Grundlagen.

07.08.2018

Vorstellung des Berichts des Präfekten Jean-Luc Marx

Als Antwort auf das "elsässische Verlangen" (désir d'Alsace), analysiert der Bericht der Präfektur des Grand Est vier Szenarien für die institutionelle Zukunft des Elsass – von der einfachen Zusammenarbeit auf Vertragsbasis bis zur Fusion als Gebietskörperschaft mit Sonderstatus, jedoch weiterhin innerhalb der Region Grand Est. Jean-Luc Marx empfiehlt in seinem Bericht die Option einer Fusion der beiden Departements zu einem einzigen Departement, welches neue Kompetenzen vom Staat erhielte.

Die Kompetenzübertragung solle im Rahmen der Möglichkeiten des neuen "Rechts auf Differenzierung" (*droit à la différenciation*) umgesetzt werden, welches es Gebietskörperschaften ermöglicht je nach Situation und Kontext besondere Kompetenzen innezuhaben und auszuüben, die andere Gebietskörperschaften derselben Kategorie nicht unbedingt besitzen müssen.

29.10.2018

Übereinkunft zur Gründung der "europäischen Gebietskörperschaft Elsass" (Collectivité européenne d'Alsace - CEA)

Nach Gesprächen mit den Präsidenten der Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin verkündet der französische Premierminister, Edouard Philippe, die Übereinkunft zur Gründung der CEA. Sie soll aus der Fusion der beiden Departements entstehen besondere und zusätzliche Kompetenzen erhalten, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Zweisprachigkeit
- Tourismus
- Verkehr
- Attraktivität des Elsass

Konkret umfasst dies die Federführung in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Erstellung eines "elsässischen Plans für grenzüberschreitende Zusammenarbeit" (schéma alsacien de coopération transfrontalière) und die Übertragung der Nationalstraßen auf ihrem Gebiet an die CEA. Die CEA bleibt Bestandteil der Region Grand Est.

Als weitere Schritte sind vorgesehen:

- Zustimmung der Departementalräte von Haut-Rhin und Bas-Rhin
- Dekret des *Conseil d'État* (n° 2019-142 vom 27.02.2019)
- Verabschiedung eines Gesetzes durch Nationalversammlung und Senat

02.08.2019

Das Gesetz zur Gründung der CEA wird nach Verhandlungen zwischen Nationalversammlung und Senat endgültig verabschiedet und am 3.8.2019 im Gesetzblatt veröffentlicht.

01.01.2021

Gründung der CEA und Abschaffung der beiden Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin



Kompetenzen der Collectivité européenne d'Alsace (CEA)

Das Gesetz Nr. 2019-816 vom 2. August 2019 über die Kompetenzen der europäischen Gebietskörperschaft Elsass (CEA) legt die in der Übereinkunft vom Oktober 2018 angesprochenen besonderen und zusätzlichen Kompetenzen für die CEA fest. Diese ergänzen die anderen Kompetenzen auf der Ebene der Departements, welche jedes französische Departement ausübt (Soziales, Arbeitsförderung, Kinderschutz, Departementstraßen, Sekundarstufe I, Feuerwehr, Naturschutz, ländliche Entwicklung, Kultur und Sport).

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Art. 2)

Die CEA ist die **federführende Gebietskörperschaft** im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. **Sie erstellt einen "elsässischen Plans für grenzüberschreitende Zusammenarbeit"** (schéma alsacien de coopération transfrontalière - SACT), welches neben einem operationellen Kapitel mit strukturellen Projekten auch ein Kapitel zur grenzüberschreitenden Mobilität (insbesondere Straßen-, Wasser- und Schienenwege) sowie ein Kapitel zur grenzüberschreitenden Gesundheitskooperation enthalten soll. Der Ansatz des SACTs beruht nicht auf den thematischen Zuständigkeiten der bisherigen Departements (z.B. Gesundheit ist eine staatliche Kompetenz), sondern auf einer Vision der grenzüberschreitenden Gebietsentwicklung und einer kohärenten Planung von grenzüberschreitenden Projekten. Das SACT muss sich dabei in den regionalen Plan für wirtschaftliche Entwicklung, Innovation und Internationalisierung der Region Est einfügen (schéma régional de développement économique, d'innovation et d'internationalisation – SRDEII); der Plan für grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Eurometrople Straßburg (schéma de coopération transfrontalière – SCT) ist dem SACT untergeordnet.

Hinweis: Im Gesetz wird nicht explizit gefordert, dass sich der SACT auch in den regionalen Plan zur Raumplanung, nachhaltigen Entwicklung und Gleichheit der Gebiete (*schéma régional d'aménagement, de développement durable et d'égalité des territoires — SRADDET*) einfügen muss. Im Sinne einer kohärenten regionalen Entwicklung ist aber generell vorgesehen, dass SRADETT und SRDEII untereinander stimmig und miteinander verknüpft sein sollten.

Die CEA ist für die Koordinierung und Umsetzung des SACT zuständig. Der erste SACT muss bis spätestens 1. Januar 2023 erstellt werden. Zur Umsetzung der Projekte des SACTs können Kompetenzen zwischen Gebietskörperschaften bzw. ihren Verbänden oder zwischen dem Staat und einer Gebietskörperschaft per Vereinbarung übertragen werden. Dies bedeutet konkret, dass das Gesetz den lokalen Akteuren Spielräume offen lässt und es somit zu Verhandlungen zwischen der CEA und den anderen Gebietskörperschaften kommen wird. Eine Erweiterung der bisherigen Zuständigkeiten der Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin wäre somit denkbar, wenn die Kompetenz-übertragungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit relevant ist.

Hinweis: Mit der Federführung übernimmt die CEA eine Koordinationsfunktion für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Die anderen Gebietskörperschaften (Region, Städte) bzw. ihre Verbände (EPCI, Eurométropole de Strasbourg) werden ihre Zuständigkeiten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit jedoch behalten.

Der französische Staat kann der CEA die Verwaltung aller oder von Teilen der Maßnahmen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) übertragen.

Die CEA kann einen "Entwicklungsbeirat" (Conseil de développement) gründen, welcher im Rahmen der Erstellung des SACT sowie in Bezug auf alle weiteren Fragen ggf. angehört wird. Seine Mitglieder stammen aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Kultur, Bildung, Wissenschaft, Umweltschutz und der Zivilgesellschaft.

Zweisprachigkeit (Art. 2)

Die CEA kann auf ihrem Gebiet während der gesamten Schulzeit zusätzliche Unterrichtsstunden im Bereich "Regionale Kultur und Sprache" anbieten und hierfür zweisprachige Lehrkräfte auf Vertragsbasis einstellen. Es



wird ein strategischer Ausschuss unter Einbeziehung des Rektorats und der betroffenen Gebietskörperschaften gegründet, der sich mit Fragen des Deutschunterrichts im Elsass beschäftigt, das Erlernen der deutschen Sprache fördert (Hochdeutsch und Dialekt), den Deutschunterricht evaluiert und die Verzahnung mit Maßnahmen der Jugendund Kulturpolitik sicherstellt.

Dies ist eine wichtige neue Zuständigkeit. In Frankreich werden die Lehrer vom staatlichen Rektorat eingestellt und die Schulprogramme sind im gesamten Land einheitlich. Die Departements und später auch die CEA sind für Unterhalt und Bereitstellung der Gebäude, des Materials, der Mensa und des nicht lehrenden Personals in den *Collèges* (Sekundarstufe I) zuständig. Die Gemeinden und die Region haben vergleichbare Zuständigkeiten für die Grundschulen bzw. die *lycées* (Sekundarstufe II).

Tourismus (Art. 4)

Die CEA übernimmt die Koordinierung der Maßnahmen der Gebietskörperschaften und anderer beteiligter Akteure im Bereich Tourismus – vor dem Hintergrund des regionalen Plans für Tourismus- und Freizeitentwicklung der Region Grand Est (schéma régional de développement de tourisme et des loisirs). Weiterhin darf die CEA die touristische Attraktivität des Elsass innerhalb und außerhalb Frankreichs fördern und bewerben.

Gesellschaft (Art. 5)

Sportvereine, Kulturvereine und Berufsverbände dürfen (erneut) **Gremien und Strukturen auf der Ebene des Elsass** einrichten.

Verkehr (Art. 6)

Der CEA werden alle Nationalstraßen und Autobahnen auf ihrem Gebiet übertragen, mit Ausnahme der Nationalstraßen auf dem Gebiet der Eurometropole Straßburg, welche an diese übertragen werden (Stichtag: 1. Januar 2021). Diese Übertragung schließt alle mit den Nationalstraßen zusammenhängenden Flächen sowie die hierfür eingesetzten Beschäftigten mit ein.

Somit wird die Kompetenzübertragung der Departementstraßen vom Departement Bas-Rhin an die Eurométropole Straßburg aus dem Jahr 2017 vervollständigt. Die CEA wird dann alle Departement- und Nationalstraßen im Elsass verwalten, außer in der Eurometropole Straßburg.

Hinweis: Die Mehrkosten für die Gebietskörperschaften, die durch die Übertragung des Straßennetzes entstehen, werden finanziell durch den Staat kompensiert (Art. 9). Die Höhe der Kompensation entspricht der Höhe der Ausgaben, die der Staat am Tag der Übertragung für die Unterhaltung des Straßennetzes verwendet hat.

Zusammensetzung des Rates der CEA (Art. 11)

Bis zur nächsten regulären Wahl der Departementalräte (voraussichtlich im Frühjahr 2021) bildet die Gesamtheit der aktuellen Mitglieder der Departementalräte Haut-Rhin und Bas-Rhin den Rat der CEA. Sie wählen ihre Präsidentschaft in der konstituierenden Sitzung.

Mögliche Einführung von Straßennutzungsgebühren (Art. 13)

Die französische Regierung hat in einem Zeitraum von 18 Monaten nach der Verabschiedung des Gesetzes die Möglichkeit auf dem Wege der Verordnung eine spezifische Straßennutzungsgebühr zur Steuerung des Lastverkehrs auf den Verkehrsachsen der CEA einzurichten.



Diskussionen um die Collectivité européenne d'Alsace (CEA)

Bezeichnung der neuen Gebietskörperschaft

Die zukünftige Bezeichnung der neuen elsässischen Gebietskörperschaft wurde im Rahmen des Gründungsprozesses intensiv debattiert. Sowohl von Seiten der Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin, als auch der französischen Regierung, bestand der Wunsch die europäische Orientierung des Elsass bereits im Namen der neuen Gebietskörperschaft zu unterstreichen.

Der Conseil d'Etat, in seiner Funktion als Beratungsgremium der Regierung in Rechtsfragen, vertrat in seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2019 die Position, dass die geplante Bezeichnung "europäische Gebietskörperschaft Elsass" in zweierlei Hinsicht Missverständnisse hervorrufen könne. Einerseits könnte sie als Hinweis auf eine Gebietskörperschaft mit Sonderstatus im Sinne von Artikel 72 der Verfassung verstanden werden, was weder dem Wunsch der Regierung, noch dem Inhalt des Gesetzes entspräche. Andererseits entspräche die Bezeichnung "europäisch" keiner bisher existierenden Kategorie im französischen Recht und könnte auf einen extraterritorialen Charakter des neuen Departements hinweisen, was nicht der Realität entspräche. Aus diesen Gründen sprach sich der Conseil d'Etat dafür aus, die neue Gebietskörperschaft schlicht "Departement Elsass" zu nennen, womit sie sich am besten in die bestehenden Gebietskörperschaftskategorien einordne.

Die Regierung entschied sich dieser Argumentation nicht zu folgen.

Beibehaltung der Standorte der staatlichen Verwaltung

Der Conseil d'Etat sprach sich weiterhin auch dafür aus, vor dem Hintergrund der Fusion der Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin über die optimale Organisation der staatlichen dekonzentrierten Verwaltung auf dem Gebiet der CEA nachzudenken. Dies beträfe insbesondere die Frage der Beibehaltung beider Präfekturen in Straßburg und Colmar.

Eine Veränderung der staatlichen Verwaltungsbezirke in Bas-Rhin und Haut-Rhin ist weder im verabschiedeten Gesetz, noch in der Verordnung des *Conseil d'Etat* enthalten. Somit bleiben zunächst beide Präfekturen, in Straßburg und Colmar, bestehen.

Einheit und Unteilbarkeit der Republik

Frankreich definiert sich laut Artikel 1 der Verfassung als "unteilbare Republik", welche im gesamten Land gleichermaßen präsent ist. Obgleich die Verfassung im selben Artikel auch die "dezentralisierte Organisation" Frankreichs festgelegt, ist das Land aus historischen Gründen eher zentralistisch organisiert. Aus diesem Grund werden Vorhaben wie die Förderung von regionalen Kulturen und Sprachen oder beispielsweise das neue "Recht auf Differenzierung" (droit à la différenciation), welches es ermöglicht auf einzelnen Gebieten vom nationalen Recht abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere in der Rechts— und Geschichtswissenschaft oft kritisch gesehen.

In einem Kommentar für die Regionalzeitung "Dernières Nouvelles d'Alsace" vertritt der Historiker Benoît Vaillot (Universität Straßburg) die Position, dass die Gründung der CEA mit ihren erweiterten Kompetenzen die Einheit und Unteilbarkeit der Republik gefährde und lediglich Ausdruck eines Lokalpatriotismus sei, der nicht dem Allgemeinwohl vor Ort diene und der Solidaritätsgedanken innerhalb des Landes widerspreche. Es sollten somit keine besonderen Kompetenzen an die CEA übertragen werden, da diese nur zu neuerlichen zusätzlichen Forderungen führten und letzten Endes Sezessionsbestrebungen Vorschub leisteten. Darüber hinaus berge die differenzierte Übertra-



gung von Kompetenzen je nach Region das Risiko einer unkoordinierten Dezentralisierung, welche auch für die Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr nachvollziehbar wäre.

Dieser jakobinischen Sichtweise lässt sich entgegenstellen, dass im Sinne einer dezentralisierten Verwaltung und des Subsidiaritätsprinzips die regionale Ebene je nach Themengebiet am geeignetsten sein kann, um zu agieren. Die Öffnung des Elsass nach Außen – sowohl in Richtung Rhein als auch europäisch – müsse als Vorteil gesehen werden, da die Republik sich nur durch Vielfalt bereichere. Eine frankreichzentrierte Konzeption der Organisation der Republik entspräche nicht mehr der Vision eines zusammenwachsenden Europas. Von Sezessionsbestrebungen könne im Elsass darüber hinaus keine Rede sein.

Kompetenzübertragungen im Bereich grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Es stellt sich die Frage wie die eventuelle Delegation von Kompetenzen anderer Gebietskörperschaften zur CEA konkret umgesetzt wird. Das Gesetz bleibt hierzu relativ vage: Artikel 2 sieht vor, dass die CEA für die Umsetzung von Projekten im Rahmen des SACT, wenn sie nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügt, diese per Delegation von anderen Gebietskörperschaften bzw. deren Gruppierungen und Verbänden erhalten kann. Hierfür ist für jedes Projekt der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung notwendig, die die genauen Kompetenzen oder Teilkompetenzen festlegt, welche für die Umsetzung des Projekts notwendig sind.

Hierbei stellt sich natürlich auch die Frage der Finanzierung: Erfolgt ein finanzieller Ausgleich durch die Gebietskörperschaft, welche die fragliche Kompetenz grundsätzlich ausübt, an die CEA? Findet ein teilweiser Ausgleich statt? Das Gesetz zur Gründung der CEA enthält hierfür zunächst keine konkreten Bestimmungen (lediglich der finanzielle Ausgleich für die Übertragung des Straßennetzes vom Staat an die CEA bzw. die Eurometropole Straßburg wird explizit geregelt). Allerdings hat das französische Verfassungsgericht (*Conseil constitutionnel*) in einem Urteil im Jahr 2016 festgestellt, dass Kompetenzübertragungen zwischen Gebietskörperschaften nicht notwendigerweise durch einen vollständigen finanziellen Ausgleich begleitet werden müssen, wie es bei Kompetenzübertragungen zwischen Staat und Gebietskörperschaften der Fall ist (siehe Entscheidung n° 2016-549 QPC vom 1. Juli 2016). Letzten Endes wird die finanzielle Frage somit vermutlich im Einzelfall in der vertraglichen Vereinbarung geregelt werden müssen.

Sollte keine Einigkeit zwischen der CEA und der anderen Gebietskörperschaft bestehen, ist das durchzuführende Verfahren noch unklar. Trotz ihrer federführenden Rolle im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, erscheint es nur schwerlich denkbar, dass die CEA im Zweifelsfall auch gegen den Willen der anderen Gebietskörperschaften agieren könnte.



Quellen

Gesetze

LOI n° 2019-816 du 2 août 2019 relative aux compétences de la Collectivité européenne d'Alsace (online verfügbar)

Offizielle Dokumente und Erklärungen

« Vers une Eurocollectivité d'Alsace ». Contribution des Exécutifs départementaux du Bas-Rhin et du Haut-Rhin consolidée des propositions des Alsaciens à Monsieur le Préfet de la Région Grand Est ; 29.05.2018 (online verfügbar)

Préfecture de la Région Grand Est : Rapport au Premier Ministre. Mission Alsace Grand Est ; 15.06.2018 (online verfügbar)

Préfecture du Haut-Rhin : La collectivité européenne d'Alsace préfigure le « droit à la différenciation » entre territoires ; 22.03.2019 (online verfügbar)

Conseil constitutionnel : Décision n° 2016-549 QPC du 1er juillet 2016. Collectivité de Saint-Martin [Dotation globale de compensation] ; 02.07.2016 (online verfügbar)

Presse

Le Parisien : Alsace : des milliers de manifestants rejettent la réforme territoriale ; 11.10.2014 (online verfügbar)

France 3 Grand Est: Emmanuel Macron hostile à la sortie de l'Alsace du Grand Est; 31.10.2017 (online verfügbar)

Dernières Nouvelles d'Alsace : Collectivité d'Alsace et régionalisme : « Il y a un risque d'éloignement de la nation » ; 27.07.2019

Dernières Nouvelles d'Alsace : Le préfet Marx chargé d'une mission sur l'entité Alsace ; 02.02.2018 (<u>online verfügbar</u>)

Dernières Nouvelles d'Alsace : Le rapport du préfet Marx sur l'Alsace a été remis au Premier ministre ; 20.06.2018 (online verfügbar)

France 3 Grand Est : Le Premier ministre annonce la création d'une "collectivité européenne d'Alsace" pour 2021 ; 30.10.2018 (online verfügbar)

Association des Maires de France : Collectivité européenne d'Alsace : le gouvernement passe outre l'avis du Conseil d'État ; 01.03.2019 (online verfügbar)

La Gazette des Communes : Le point sur le projet de loi « Alsace » après son passage devant les députés ; 26.06.2019 (online verfügbar)



Euro-Institut

Villa Rehfus, Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl

Tél. +49 (0) 7851 7407-0 Fax. +49 (0) 7851 7407-33

www.euroinstitut.org info@euroinstitut.org

September 2019 © Euro-Institut - Alle Rechte vorbehalten